

Mandanten-Info

Steuerliche
Änderungen
2024/2025

Steuerliche Änderungen 2024/2025



Mandanten-Info

Steuerliche Änderungen 2024 / 2025

Inhalt

1. Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag	3
2. Änderungen für Kinder und Eltern	4
3. Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.....	7
4. Abschreibungen (AfA)	9
4.1 Degressive Abschreibungen.....	9
4.2 Arithmetisch-degressive Abschreibung für vollelektrische Fahrzeuge.....	10
4.3 Degressive Abschreibung für Wohngebäude	11
4.4 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau	12
4.5 Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	12
5. Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen	13
6. Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit.....	14
7. Wohngemeinnützigkeit	15
8. Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen.....	16
9. Besteuerung von Kleinunternehmern	18
10. Weitere Entlastung von Bürokratie	21
11. E-Rechnungen	22
12. Lohnsteuereinbehalt	25
13. Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug durch Schwarzarbeit	25
14. Grundsteuer.....	26
15. Einnahmen und Entnahmen bei Photovoltaikanlagen	26
16. Erweiterter Datensatz der E-Bilanz	27
17. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2025/2024/2023	27

Editorial

Die aktuelle welt- und inlandspolitische Situation hat starke Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen und Privatleuten. Die derzeitige wirtschaftliche Stimmung ist in vielen Branchen und bei Privatleuten nicht gut. Unternehmer halten sich mit Investitionen zurück. Standortschließungen oder -verlagerungen gehen immer öfter über reine Gedankenspiele hinaus. Die hohen Energiekosten oder drohende Zölle sind hier nur ein Faktor. Folglich sind auch Privathaushalte deutlich zurückhaltender, was den Konsum oder die eigenen Investitionen angeht. Das merkt die Baubranche, aber auch die Gastronomie und Dienstleister ganz allgemein. Der in vielen Branchen und Unternehmen nach wie vor herrschende Fachkräftemangel oder Mitarbeitermangel¹ ganz allgemein trägt auch nicht dazu bei, die wirtschaftlichen Aussichten rosiger zu beurteilen.

Mit einer überraschend hohen Zahl von steuerlichen Änderungen, die teilweise schon beschlossen sind (obwohl nicht sicher ist, dass sie in dieser Form bestehen bleiben werden), teilweise erst gedanklich durchgespielt (und öffentlich diskutiert) werden, wird seitens der Regierung versucht, die Lage und die Stimmung zu verbessern. Es muss allerdings – leider – konstatiert werden, dass bislang kein „großer Wurf“ dabei ist, der zu einem allgemeinen „Ruck“ führen würde.

So ändert das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) mit rund 130 einzelnen Maßnahmen zwar viele Gesetze in vielen steuerlichen Bereichen. Weit überwiegend aber sind die Änderungen reine Umsetzungen von EU-Recht, EuGH-, Bundesverfassungsgerichts- und BFH-Entscheidungen. Hinzu kommen einige wenige Einzelregelungen, die einige Steuerpflichtige erheblich entlasten, einige aber auch erheblich belasten werden. Das Steuerfortentwicklungsgesetz (zuvor 2. JStG 2024) will hauptsächlich die Folgen der „kalten Pro-

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

gression“ beseitigen oder zumindest abmildern. Hier gilt als weitgehend sicher, dass der Bundesrat zustimmen wird, denn die FDP hat dieses Paket mit auf den Weg gebracht, wird also kaum gegen ihre eigenen Vorschläge stimmen.

Über das, was zum jetzigen Zeitpunkt bekannt und damit zur weiteren Bewältigung des Jahres 2025 notwendig sein könnte, werden wir Sie in dieser Mandanten-Information unterrichten. Da aber eine Vielzahl von größeren, aber auch kleineren Änderungen ansteht, können nicht alle aufgezählt und erklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der näheren Zukunft engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten und mit ihm Szenarien durchspielen. Er wird Ihnen auch weitere Neuerungen oder Einschränkungen erläutern. So werden Sie genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen einzustellen und mit Ihrem Steuerberater zu beratschlagen, welcher Weg für Sie der Beste sein wird.

Weit weniger schön sind die (steuerlichen) Überraschungen, die wegen der Rechtsprechung im Laufe eines Jahres auf Sie zukommen werden. Zu diesen tragen die vielen einzelnen Steuerpflichtigen bei, die sich in ihren Individualrechten benachteiligt fühlen und deshalb gerichtlich geklärt wissen wollen, ob sie richtig oder falsch liegen. Aber auch der Politik sind einige Verfahren anzulasten oder zu verdanken.

Angesichts der Herausforderungen, die das neue Jahr für Sie bringen wird, wünschen wir Ihnen

- geschäftlich, beruflich und privat ein gutes neues Jahr 2025,
- wenige bis keine unangenehmen steuerlichen Überraschungen im neuen Jahr und
- gute Vorbereitungen auf die Änderungen, die jetzt schon sicher, bekannt oder „angedacht“ sind.

Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei. Kontaktieren Sie ihn, wenn Sie Zweifels- oder Auslegungsfragen haben.

1. Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss der oder die Betreffende Einkommensteuer bezahlen. Bis zur Grenze des Grundfreibetrags bleibt das Einkommen also steuerfrei. Die Grenze steigt in der Regel jährlich. Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), das steuerfreie Existenzminimum, ist 2024 um 696 Euro auf 11.604 Euro angehoben worden. Für das Jahr 2025 ist eine weitere Anhebung um 180 Euro auf 11.784 Euro geplant. Der Bundestag hat bereits zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrats wird im Dezember erwartet.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie wegen der Schenkung Erbschaftsteuer oder auf die Erträge aus dem geschenkten Vermögen Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in Euro alleinstehend (zusammen veranlagt)	Erhöhung in Euro alleinstehend (zusammen veranlagt)	Erhöhung prozentual
2022	10.347 (20.694)	603 (1.206)	6,2
2023	10.908 (21.816)	561 (1.122)	5,4
2024*	11.784 (23.568)	876 (1.752)	8,0
2025**	12.084 (24.168)	300 (600)	2,5
2026**	12.336 (24.672)	252 (504)	2,1

* Rückwirkende Anpassung von 11.604 (23.208) Euro auf 11.784 (23.568) Euro durch das „Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“

** Entwurf Steuerfortentwicklungsgesetz / SteFeG (BT-Drucksache 20/12778)

Die Tarifeckwerte werden um 2,5 % nach rechts verschoben. Damit greift der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % 2025 ab einem Jahreseinkommen von 68.430 Euro und 2026 ab einem jährlichen Einkommen von 69.799 Euro.

Spitzensteuersatz (in Euro)

2022	58.597
2023	62.810
2024	66.761
2025*	68.430
2026*	69.799

* Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II), Stand November 2024, kann sich noch ändern

Der sog. Reichensteuersatz (45 %) greift auch weiterhin ab einem Einkommen in Höhe von 277.826 Euro.

Auch eine Anpassung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag war seitens des früheren Bundesfinanzministers geplant, dürfte aber jetzt wohl kaum realisiert werden.

2. Änderungen für Kinder und Eltern

Der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) betrug im Jahr 2024 3.192 Euro je Elternteil, 6.384 Euro für beide Eltern. Im Jahr 2025 soll der Kinderfreibetrag für beide Eltern auf 6.672 Euro (Alleinerziehende: 3.336 Euro) und im Jahr 2026 auf 6.828 Euro (Alleinerziehende: 3.414 Euro) steigen.

Zusätzlich wird ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 1.464 Euro je Elternteil, 2.928 Euro für beide Eltern gewährt. Insgesamt betragen die Freibeträge für Kinder somit 4.800 Euro je Elternteil bzw. 9.600 Euro für beide Eltern. Beide Freibeträge können einkommensunabhängig in Anspruch genommen werden, auch für Kinder über dem 18. Lebensjahr.

Mit einem neuen § 39a Nr. 9 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) kann der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden. Voraussetzung ist, dass die übrigen Kriterien des § 24b EStG erfüllt sind. So werden die Forderungen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28.10.2021 – III R 17/20 auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren gesetzlich geregelt. In den Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse II berücksichtigt werden.

Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sind aktuell noch zu höchstens zwei Dritteln abzugsfähig. Obergrenze sind 4.000 Euro je Kind. Beide Werte werden angehoben. Nach dem JStG 2024 sollen ab 2025 80 % abzugsfähig sein. Die neue Obergrenze beträgt dann 4.800 Euro.

Das Kindergeld (§ 66 EStG) wurde im Jahr 2023 einheitlich für jedes Kind auf 250 Euro angehoben. Im Jahr 2024 wurde das Kindergeld nicht erhöht. Ab 2025 beträgt das monatliche Kindergeld je Kind 255 Euro, was einer Steigerung von 60 Euro im Jahr entspricht. Ab 2026 soll das Kindergeld je Kind auf 259 Euro steigen.

§ 67 Satz 1 EStG in der Fassung des JStG 2024 soll die elektronische Stellung von Kindergeldanträgen fördern. Die elektronische Antragstellung soll zum Regelfall werden. Der Antrag kann aber auch weiterhin in Papierform erfolgen.

Hinweis

Ab 2025 sollte das Kindergeld abgelöst werden durch die Kindergrundsicherung, die neben dem Kindergeld, auch Kinderzuschlag sowie Teile des Bürgergelds, der Sozialhilfe und auch das Bildungs- und Teilhabepaket in sich vereinen sollte. Die Kindergrundsicherung sollte das Existenzminimum des Kindes sicherstellen. Die Höhe der Kindergrundsicherung sollte vom Einkommen der Eltern abhängen. Für bedürftige Kinder, deren Eltern staatliche Sozialleistungen wie das Bürgergeld erhalten, ist sie höher als das Kindergeld. So wie ursprünglich geplant aber wird die Kindergrundsicherung nicht (mehr) kommen. Es wird sogar über das endgültige Aus für die Kindergrundsicherung spekuliert.

Die Höhe der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen ist seit 2023 an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt. Wer also Unterhalt als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, kann 12.084 Euro (= die Höhe des Grundfreibetrags) im Jahr 2025 geltend machen und 12.336 Euro im Jahr 2026, sofern das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) so wie geplant Gesetz wird.

Beim Elterngeld liegt die Einkommensgrenze für Paare und für Alleinerziehende für Geburten ab dem 01.04.2024 bei 200.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und für Geburten ab dem 01.04.2025 bei 175.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Wird diese Grenze überschritten, können Eltern kein Elterngeld bekommen.

Weiterhin können Eltern, deren Kinder ab dem 01.04.2024 geboren werden, das Basis-Elterngeld nicht mehr für zwei Monate parallel beziehen. Ein gleichzeitiger Bezug ist ab dann nur noch für höchstens einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich. So können beide Eltern das Kind im Geburtsmonat weiterhin gemeinsam betreuen. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühgeborenen (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, BGBl 2023 I, Nr. 412).

3. Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren

Für zusammenveranlagte Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner galt und gilt schon seit langer Zeit der Lohnsteuerwahl-Merkatz: „Es muss in der Summe immer „acht“ (z. B. IV + IV oder V + III) herauskommen“. Seitens des Finanzamts wird nach der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft „automatisch“ die Zusammenveranlagung angenommen und beiden Partnern die Steuerklasse IV zugewiesen. Es kann aber auch die getrennte Veranlagung beantragt werden. Und auch die Steuerklassenzuweisung kann geändert werden. Meist wählte der – in der Regel besserverdienende – Partner die Steuerklasse III. Dann muss der andere in die (steuerlich deutlich ungünstigere) Steuerklasse V. Dies hat oft dazu geführt, dass derjenige, der in die Steuerklasse V musste, nach einem Blick auf die Lohnabrechnung befand, dass sich Arbeiten unterjährig zumindest finanziell nicht „lohne“. Dem sollte das Faktorverfahren abhelfen. Statt der Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV kann die Kombination IV/IV mit Faktor gewählt werden. Der Faktor dient dazu, den Splittingvorteil schon beim monatlichen Lohnsteuerabzug untereinander aufzuteilen. Der unterjährige Lohnsteuerabzug soll ungefähr im laufenden Jahr in etwa der Jahreseinkommensteuer entsprechen, um größere Nachzahlungen zu vermeiden.

Nach den Untersuchungen des Bundesrechnungshofs aber ist das Faktorverfahren weder wirksam noch wirtschaftlich. Es verfehlt die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele zur Förderung der Gleichstellung. Das Faktorverfahren wird trotz reichlicher Werbung nur von 0,6 % der Antragsberechtigten genutzt. Außerdem waren diese geringer Verdienenden in 94 % der vom Bundesrechnungshof geprüften Fälle bereits sozialversicherungspflichtig tätig, als sie erstmals das Verfahren wählten. Das Faktorverfahren ist für die meisten Steuerpflichtigen lohnsteuerlich nicht vorteilhaft und führt zudem zu einem aufwändigen Verfahren. Der Bundesrechnungshof sieht keine Ansatzpunkte, es erfolgreich zu verändern. Er hat die Abschaffung

empfohlen. Der nun eingeschlagene Weg verfolgt das genaue Gegenteil dieser Empfehlung (Steuerfortentwicklungsgesetz/SteFeG). Geplant ist die Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren (IV/IV mit Faktor). Es soll ein automatisiertes Faktorverfahren eingeführt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bildet automatisch für alle, bei denen die Steuerklasse IV mit Faktor einmal gebildet worden ist, nach Ablauf der Gültigkeit des Faktors zum 01.04. jedes Kalenderjahrs einen neuen Faktor. Grundlage für den Faktor sollen die Lohnsteuerbescheinigungen des vergangenen Kalenderjahres sein. Diese werden dem BZSt von den Landesfinanzbehörden übermittelt.

Hinweis

Diese geplante Neuregelung ist so noch lange nicht in „trockenen Tüchern“. Erbitterter Widerstand und unzählige Änderungswünsche dürfen erwartet werden. Des Weiteren soll das automatisierte Faktorverfahren für Ehe- und eingetragene Lebenspartner (erst) ab dem 01.01.2030 gelten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) will das Verfahren bis zum 31.12.2035 evaluieren und nötigenfalls nachbessern.

4. Abschreibungen (AfA)

4.1 Degressive Abschreibungen

Neben der linearen Abschreibung oder der Abschreibung nach Leistung war auch die degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020, 2021 und 2022 (§ 7 Abs. 2 EStG) möglich. Degressiv abgeschrieben werden durften bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 angeschafft oder hergestellt worden sind. Hat das in den (Steuer-)Jahren 2021 oder 2022 angeschaffte Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, wirkt die degressive AfA insoweit auch in die Jahre 2024 und folgende nach.

Degressiv abgeschrieben werden dürfen jetzt auch wieder bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings ist der Abschreibungsprozentsatz gedeckelt auf 20 %.

Um die Wirtschaft anzukurbeln und ihr Investitionsanreize zu geben, ist nach dem SteFeG die Fortführung der geometrisch-degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 %, geplant.

Hinweis

Geometrisch-degressiv bedeutet, dass ein konstanter Prozentsatz auf den jeweiligen Restwert angewendet wird. Sie ist die übliche degressive Abschreibungsform im Steuerrecht.

4.2 Arithmetisch-degressive Abschreibung für vollelektrische Fahrzeuge

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat über den Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) hinaus Formulierungshilfen für neue steuerliche Anreize für die Elektromobilität geleistet.

Wichtig

Es war von vornherein – und erst recht in der aktuellen Situation – fraglich, ob diese Anregung seitens des BMF im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden wird. Halten Sie hier, sofern Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs erwägen, Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

Ein neuer § 7 Abs. 2a EStG sieht für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zum Anlagevermögen zählen, die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen vor. Diese betragen 40 % im Jahr der Anschaffung (auch bei Anschaffung erst zum Jahresende), 24 % im ersten, 14 % im zweiten, 9 % im dritten, 7 % im vierten und 6 % im fünften darauf folgenden Jahr. Nach dem sechsten Jahr ist das Elektrofahrzeug vollständig abgeschrieben.

Hinweis

Arithmetisch-degressiv bedeutet, dass ein in jedem Jahr vorgegebener Abschreibungssatz auf die ursprünglichen Anschaffungskosten angewendet wird.

Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen (z. B. nach § 7g EStG) ist nicht möglich.

Die neue Abschreibung soll für Anschaffungen im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2028 gelten.

Gleichzeitig soll der Höchstbetrag für den Brutto-Listenpreis bei der vergünstigten Besteuerung der Privatnutzung eines Firmen- oder Dienstwagens (Ansatz nur eines Viertels des Vorteils im Vergleich zu herkömmlichen Pkw) von derzeit 70.000 Euro auf 95.000 Euro für Elektrofahrzeuge, die ab dem 01.07.2024 angeschafft werden, angehoben werden.

Wichtig

Maßgeblich für die Anwendung der neuen Vorschriften ist nicht das Datum des Kaufvertrags, sondern der Zeitpunkt, an dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Fahrzeug erlangt wird. Das ist der Tag, an dem Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten übergehen (Fahrzeugübergabe). Somit können auch diejenigen, die den Kaufvertrag schon Ende 2023 oder in der ersten Jahreshälfte 2024 unterzeichneten, von den Vergünstigungen profitieren.

4.3 Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Abschreibungen im Wohnungsbau (§ 7 Abs. 5a EStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes): Wohngebäude, die zwischen dem 30.09.2023 und dem 01.10.2029 errichtet oder mit rechtswirksam geschlossenem Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 gekauft werden, dürfen mit 5 % abgeschrieben werden. Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat das Recht, zur linearen AfA zu wechseln.

Wichtig

Solange degressiv abgeschrieben wird, dürfen keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen geltend gemacht werden. Treten diese ein, kann zur linearen AfA gewechselt werden.

4.4 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Die Regelung gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2023.

4.5 Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Wie schon einmal geplant, soll nun mit dem SteFeG die Betragsgrenze für den GWG-Sammelposten (Poolabschreibung) von aktuell noch 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden.

5. Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Um „aggressive“ Steuergestaltungen zu vermeiden, wurde bereits im Jahr 2019 die EU-Richtlinie 2018/882/EU (DAC 6) mit dem „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Gestaltungen“ in nationales Recht überführt (§ 138k AO). Nunmehr sollen auch innerstaatliche Steuergestaltungen, mit denen „offensiv“ Steuern gespart werden könnten, anzeigepflichtig werden. Diese Regelung war bereits im Wachstumschancengesetz vorgesehen, wurde dort aber im Zuge des Vermittlungsverfahrens gestrichen. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG; zuvor Zweites Jahressteuergesetz 2024/JStG 2024 II) wird ein neuer Anlauf genommen, die Anzeigepflicht gesetzlich zu verankern. Die „Neuaufgabe“ lehnt sich an die bereits bestehenden Regelungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen an. Mitteilungspflichtig sind insbesondere Intermediäre, also Personen oder Unternehmen, die innerstaatliche Steuergestaltungen vermarkten, konzipieren, organisieren oder deren Umsetzung verwalten.

Nach dem Entwurf des neuen § 138l AO soll jede innerstaatliche Steuergestaltung anzuzeigen sein,

- die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist,
- die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,
- die mindestens ein Kennzeichen (Hallmarks, deutsch: Punze, Repunze, Kennzeichen) aufweist und
- von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d Abs. 3 Satz 1 AO ist (Main-Benefit-Test),

- die Meldepflicht soll auch ausgelöst werden, wenn der Wert des übertragenen Vermögens bei Erbschafts- oder Schenkungsvorgängen mindestens vier Millionen Euro beträgt, eine Grenze, die bei Unternehmensübergaben schnell überschritten werden kann.

Hinweis

Die Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen wird allgemein seitens der Steuerberaterschaft und auch des Bundesrats stark kritisiert. Vor allem wird moniert, dass unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „Kennzeichen“ oder „Main-Benefit-Test“ zu einer Überregulierung führen könnten, da die Mitteilungspflicht dann auch die zulässigen Steuergestaltungen betreffen könnten, die Steuerlast innerhalb des gesetzlichen Rahmens senken sollen. Es darf also durchaus gehofft werden, dass diese Neuregelung auch über das SteFeG keinen Eingang in deutsches Recht finden wird.

6. Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit

Steuerbegünstigte Körperschaften, also gemeinnützige Vereine, aber auch gemeinnützige Kapitalgesellschaften, sollen nach dem SteFeG außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich (!) zu tagespolitischen Themen Stellung beziehen können, ohne ihren Gemeinnützigkeitsstatus zu gefährden. Diese Möglichkeit ist bereits im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 52 Nr. 16) enthalten. Danach ist es *„nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).“*

Durch die Gesetzesänderung will man das demokratische Engagement von gemeinnützigen Körperschaften weiter unterstützen.

7. Wohngemeinnützigkeit

Die gemeinnützige Überlassung von vergünstigtem Wohnraum wird gesetzlich festgeschrieben. Die Grenze für die Bedürftigkeit wird angehoben, um der starken Mietentwicklung in Ballungsräumen begegnen zu können.

Der neue § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO stellt klar, dass die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen nach § 53 AO wohngemeinnützige Zwecke erfüllt:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfsbedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“

Zwar ordnet der neue § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO die Überlassung von Wohnraum den gemeinnützigen Zwecken zu, aber damit die Organisation insgesamt als gemeinnützig anerkannt wird, muss sie die weiteren Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllen, wie

- die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke,
- die Selbstlosigkeit (§ 55 AO) in Bezug auf die Gewinnerzielung und Gewinnverwendung oder Begünstigung dritter Personen, beispielsweise über erhöhte Gehaltszahlungen,
- die Unmittelbarkeit, was bedeutet, dass die Organisation ihren satzungsmäßigen Zweck grundsätzlich selbst verwirklichen muss.

Wichtig

Die Miete muss dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden. Ob das der Fall ist, muss aber lediglich am Anfang des Mietverhältnisses und bei dann folgenden möglichen Mieterhöhungen geprüft werden. Es genügt aber, wenn die Miete für die jeweilige Wohnung nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung (AfA) deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält.

Mögliche Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Wichtig

Die Neuregelung betrifft nur sozial orientierte Unternehmen, Vereine und Stiftungen. Private Vermieter sind von der Wohngemeinnützigkeit ausgeschlossen.

8. Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG passt das deutsche Umsatzsteuerrecht an das Recht der Europäischen Union (EU) und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) an.

Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden, sind steuerbefreit.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird von § 4 Nr. 23a UStG erfasst.

Hinweis

Nach ständiger EuGH-Rechtsprechung umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Auch selbstständige Lehrer, die als freie Mitarbeiter an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen unterrichten, gelten als andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen.

§ 4 Nr. 21 Satz 1b UStG befreit Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird, von der Umsatzsteuer.

Hinweis

Organisationen, gleichgültig welcher Rechtsform, können kein Privatlehrer sein. Es muss sich bei einem Privatlehrer um eine natürliche Person handeln. Er gestaltet und organisiert nach den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Schülers oder Studenten die Unterrichtseinheiten selbst. Der Ort, an dem der Unterricht erteilt wird, ist gleichgültig. Es dürfen auch mehrere Personen gleichzeitig unterrichtet werden.

Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen, zählen nicht zu den Bildungsleistungen und sind folglich nicht von der Umsatzsteuer befreit.

9. Besteuerung von Kleinunternehmern

Die EU-Richtlinie 2020/285 erfordert die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmer. Dass sie in nationales Recht umgewandelt werden muss, wurde als Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) neu zu gestalten.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gelten die zukünftigen Vereinfachungsmaßnahmen nicht (nur) für im Inland tätige Kleinunternehmer, sondern auch für solche, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Neuregelung ermöglicht es auch Unternehmern, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Für Unternehmer, die im Inland ansässig sind und eine Kleinunternehmerregelung im EU-Ausland in Anspruch nehmen wollen, wird ein besonderes Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt.

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2025.

Aktuell ist ein „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ noch der, der im vorangegangenen Kalenderjahr einen (Gesamt-) Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 22.000 Euro hatte und(!) im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen(!) (Gesamt-)Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 50.000 Euro hat (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG). Werden die Grenzen überschritten, unterliegt der bisherige Kleinunternehmer im Folgejahr automatisch der Regelbesteuerung.

Diese Grenzen werden erhöht: Voraussetzung für die Befreiung ist ab dem 01.01.2025, dass der inländische Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Beispiel: Unternehmer A hat stark schwankende Umsätze. Fraglich ist, in welchen Jahren er die Kleinunternehmerregelung nutzen kann.

Jahr	Umsatz in Euro zuzüglich Umsatzsteuer im Vorjahr	Voraussichtlicher Umsatz in Euro zuzüglich Umsatzsteuer im laufenden Jahr	Kleinunternehmerregelung anwendbar?
2023	21.000	49.000	ja
2024	20.000	110.000	nein
2025	24.000	90.000	ja
2026	35.000	75.000	nein

Nach Unionsrecht muss eigentlich bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung entfallen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten das Recht, einen oberen inländischen Grenzbetrag einzuführen, bis zu dessen Überschreitung die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr weiterhin zulässig ist. Das deutsche Steuerrecht hat von dieser Option Gebrauch gemacht und hat die Umsatz-Obergrenze (erhöht auf 100.000 Euro) im laufenden Jahr beibehalten.

Wichtig

Wird ab 2025 die Obergrenze von 100.000 Euro für das laufende Kalenderjahr überschritten, entfällt der Kleinunternehmerstatus auch unterjährig. Auch die Umrechnung in einen Gesamtjahresumsatz ist nicht mehr vorgesehen.

§ 19 Abs. 3 UStG in der Fassung des JStG 2024 regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. Wie bisher braucht ein Kleinunternehmer auf seine Umsätze keine Umsatzsteuer erheben, darf dafür aber im Gegenzug keine Vorsteuer abziehen. Vor allem bei größeren Investitionen aber

wäre es vorteilhaft, die Vorsteuer geltend machen zu können. Der Kleinunternehmer kann sich freiwillig dafür entscheiden, auf sein Steuerprivileg zu verzichten. Diese Option muss er dem Finanzamt gegenüber erklären. Nur wenn der Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, kann er auch den Vorsteuerabzug beanspruchen. Er ist fünf Jahre lang an seine Entscheidung gebunden.

Die Rechnung eines „richtigen“ Kleinunternehmers muss grundsätzlich alle Bestandteile aufführen, wie eine „normale“ Rechnung (§ 14 Abs. 4 UStG). Er muss darauf hinweisen, dass seine Rechnungen keine Umsatzsteuer enthalten. Es genügt der Hinweis „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“ Folglich darf er in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht ausweisen. Falls er es dennoch macht, muss er den entsprechenden Betrag ans Finanzamt abführen.

Hinweis

Ab dem 01.01.2025 wird die elektronische Rechnungsstellung in Deutschland eingeführt. Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen (§ 34a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung/UStDV). Sie müssen aber E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können.

10. Weitere Entlastung von Bürokratie

Das Dritte Bürokratienteilungsgesetz wurde 2019 verabschiedet. Die Änderungen des „Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (BEG IV; BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024) treten ab dem 01.01.2025 in Kraft. In 73 Artikeln werden vom Handelsrecht über die Abgabenordnung und das Sozialgesetzbuch auch das Bundeselterngehalt oder die Straßenverkehrsordnung geändert.

Hier einige wichtige Änderungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Buchungsbelege wie z. B. Rechnungskopien, Kontoauszüge, Lohnaufzeichnungen und Gehaltslisten..., müssen nur noch acht statt bisher zehn Jahre aufbewahrt werden,
- Rechtsgeschäfte werden digital, also per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht möglich, ohne dass sie eigenhändig unterschrieben werden müssen.
- digitale Arbeitsverträge sollen dem Arbeitgeber ermöglichen, seine Mitarbeiter auch via E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren,
- Aushanggesetze können auch digital „ausgehängt“ werden,
- digitale Steuerbescheide sollen eingeführt werden,
- es wird eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater geschaffen, so dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen,
- die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige ist abgeschafft,
- Erleichterungen bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen, indem zukünftig die Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden können.

11. E-Rechnungen

Ab dem 01.01.2025 wird zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) und sonstigen Rechnungen unterschieden (§ 14 Abs. 1 UStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes).

§ 14 Abs. 1 UStG

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Eine E-Rechnung ist eine Urkunde, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss sie eine elektronische Verarbeitung ermöglichen.“

Das strukturierte elektronische Format der E-Rechnung kann zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart werden. Aus der elektronischen Rechnung im vereinbarten Format müssen sich dann allerdings die nach dem Umsatzsteuergesetz notwendigen

Angaben richtig und vollständig in ein Format extrahieren lassen, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß RL 2014/55/EU und damit der CEN-Norm EN 16931 entspricht. Zulässig ist auch, dass das vereinbarte Format mit dieser europäischen Norm interoperabel ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG, siehe auch BMF-Schreiben vom 15.10.2024 – III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007 zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025). Ist dies gegeben, sind z. B. auch über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate nicht der CEN-Norm EN 16931 entsprechen, weiterhin zulässig.

§ 14 Abs. 3 UStG:

(3) Unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

- 1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder*
- 2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.*

Unter „sonstigen Rechnungen“ werden Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden, subsummiert. Damit gilt ab 2025 auch eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung nicht mehr als elektronische, sondern als sonstige Rechnung.

Kleinbetragsrechnungen, also solche mit einem Brutto-Betrag von höchstens 250 Euro (§ 33 UStDV), sind von der Regelung ausgenommen.

Auch (umsatzsteuerliche) Kleinunternehmer sind von der Verpflichtung, E-Rechnungen zu erstellen, ausgenommen. Aber sie sind – wie auch Freiberufler – dennoch von der Einführung der E-Rechnung doppelt betroffen. Denn die Pflicht, E-Rechnungen zu stellen, betrifft auch sie, sofern der Kunde es fordert. Und sie müssen die Rechnungen, die sie von Lieferanten empfangen, elektronisch verarbeiten können.

Auf längere Sicht wird die E-Rechnung auch für kleine Unternehmen und Freiberufler Vorteile bringen, da sie eine medienbruchfreie Verarbeitung mit verkürzten Durchlaufzeiten ermöglichen. Des Weiteren wird die E-Rechnung auch zu mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr führen.

Zunächst aber einmal müssen diese Unternehmen investieren, weniger wegen der Ausgangs-, vielmehr wegen der Eingangsrechnungen. Um eine E-Rechnung erstellen oder empfangen zu können, muss die technische Umgebung dafür geschaffen werden. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter geschult werden, um das neue System bedienen und die bisherigen Daten überführen zu können.

Praxistipp

Sprechen Sie möglichst bald Ihren Steuerberater auf diese Problematik an. Sie sollten bei der Investition in eine entsprechende Software im eigenen Interesse darauf achten, dass diese über die entsprechenden Schnittstellen mit den Systemen in der Steuerberatungskanzlei kompatibel ist.

12. Lohnsteuereinbehalt

Nach § 41c Abs. 1 EStG sind Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer einzubehalten und sie vollständig und pünktlich an das Finanzamt weiterzuleiten. Dies ist nicht immer möglich, meist aufgrund einer – im Sinne der Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsaußenprüfung – falschen oder unzureichenden Interpretation von steuerlichen Regelungen. Haben Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten, müssen sie dies, wenn sie die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (können) – etwa weil der Mitarbeiter nicht mehr angestellt und unbekannt verzogen oder aus anderen Gründen unauffindbar ist – unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen (§ 41c Abs. 4 Satz 1 EStG). Bisher ist diese Anzeige schriftlich an das Finanzamt zu erstatten. Das soll in Zukunft nur noch in Härtefällen erlaubt sein. Eine elektronische Übermittlung soll zum Standard werden. Dazu soll ein elektronisches Formular eingeführt werden.

13. Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug durch Schwarzarbeit

Damit Schwarzarbeit besser bekämpft werden kann, erhält die Finanzkontrollbehörde (FKS), also der Zoll, mehr Befugnisse bei der Datenverarbeitung und Zugang zu polizeilichen Informationsdiensten.

Identifiziert die FKS Risikobereiche, darf sie intensiver und umfangreicher als bisher prüfen. Mit dem Informations- und Daten-Analyse-System soll die FKS vor allem Verstößen wegen Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a StGB besser auf den Grund gehen können. Personenbefragungen und Prüfungen von Geschäftsunterlagen sollen in Zukunft digital ablaufen. Die FKS wird Befugnisse zur digitalen Identitätsüberprüfung bekommen, ohne hierfür andere Behörden um Amtshilfe bitten zu müssen.

14. Grundsteuer

Nordrhein-Westfalen hat bereits ein eigenes Gesetz zur Grundsteuer beschlossen (Gesetz vom 05.07.2024, GV.NRW 2024, Nr. 23, 485). Der Bundesgesetzgeber wird aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) mit dem JStG 2024 nachziehen müssen. Auch bei der Grundsteuer soll der Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes (§ 220 Abs. 2 BewG) möglich werden. Der Steuerpflichtige muss im Einzelfall die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass der Wert des Grundstücks unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegt. Der festgestellte Grundsteuerwert darf den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert (= Marktwert) nicht um 40 % oder mehr übersteigen. In solchen Fällen ist dann der niedrigere gemeine Wert anzusetzen. Zur Wertfeststellung kann auch der Kaufpreis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt erzielt wurde, herangezogen werden.²

15. Einnahmen und Entnahmen bei Photovoltaikanlagen

Mit der Änderung des § 3 Nr. 72 EStG durch das JStG 2024 soll die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) einheitlich je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden.

Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft betragen.

Des Weiteren wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Der geänderte § 3 Nr. 72 EStG gilt erstmals für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

² In den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen gelten eigene Landesgesetze. Bayern hatte z. B. die Forderung des BFH bereits im Vorfeld umgesetzt.

16. Erweiterter Datensatz der E-Bilanz

Gemäß § 5b Abs. 1 EStG müssen Bilanzierer ihre Bilanz sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzbehörde übermitteln. Bislang waren Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis nicht von der Übermittlungspflicht erfasst. Das soll durch das JStG 2024 geändert werden. Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel ergab sich bislang zum Teil nur aus dem Handelsrecht. Jetzt wird er ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede Bilanz, die für steuerliche Zwecke erstellt wird, muss elektronisch übermittelt werden. Das gilt auch für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Die weiteren neuen Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2027 beginnen.

17. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2025/2024/2023

Die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung werden aufgrund der Lohnentwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst. Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2025 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2023 (Veränderung der Brutto-Löhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) betrug im gesamten Bundesgebiet 6,44 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2025 auf 8.050 Euro im Monat (2024: 7.550 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 5.512,50 Euro im Monat (2024: 5.175 Euro). Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 6.150 Euro im Monat (2024: 5.775 Euro).

Nicht nur die Beiträge zur Krankenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer steigen 2025 um durchschnittlich 0,8 Prozentpunkte, sondern auch die für die Pflegeversicherung. Der Beitragsatz zur sozialen Pflegeversicherung wird zum 01.01.2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben (Verordnung der Bundesregierung, Drucksache 20/13710 vom 10.11.2024). Damit wird der Beitragsatz bundeseinheitlich auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Der Bundesrat muss den Änderungen ebenfalls noch zustimmen, was als wahrscheinlich gilt.

Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung	West/Monat in Euro	West/Jahr in Euro	Ost/Monat in Euro	Ost/Jahr in Euro
2025*	8.050	96.600	8.050	96.600
2024	7.550	90.600	7.450	89.400
2023	7.300	87.600	7.100	85200

* Voraussichtlich. Keine Trennung mehr in die Rechtskreise Ost und West ab dem 01.01.2025

Gesetzliche Krankenversicherung	Monat in Euro (Ost/West)	Jahr in Euro (Ost/West)
2025	5.512,50	66.150
2024	5.175	62.100
2023	4.987,50	59.850

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepage nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: ©EtiAmmos /www.stock.adobe.com

Stand: November 2024

DATEV-Artikelnummer: 12685

E-Mail: literatur@service.datev.de